

Sitzung vom 9. Juli 2014

**797. Postulat (Vier Wochen Entlastung für pflegende Angehörige)**

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 23. Juni 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird um Bericht gebeten, wie Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit pflegende Angehörige während vier Wochen pro Jahr eine Auszeit von ihren Pflege- und Betreuungspflichten nehmen können. Dafür müssen Pflegeplätze in geeigneten Institutionen sichergestellt werden.

*Begründung:*

Viele kranke, behinderte und betagte Menschen werden zu Hause von Angehörigen gepflegt. Insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche kann ein Verbleiben in der Familie von grosser Bedeutung sein. Über 250 000 pflegende Angehörige leisten in der Schweiz tagtäglich einen enormen physischen und psychischen Einsatz. Sie ersparen da mit der Gesellschaft Pflegekosten von jährlich über 1,2 Mia. Franken. Um diesen Einsatz über Jahre leisten zu können, brauchen auch pflegende Angehörige mindestens vier Wochen Auszeit von ihrer Pflege- und Betreuungstätigkeit, wie dies in der Beruf- und der Lohnarbeit geregelt ist. Sehr oft sind Ferien nicht möglich, weil für die Zeit der Abwesenheit geeignete Pflegeangebote fehlen und/oder die finanziellen Mittel für eine vorübergehende Heimplatzierung nicht ausreichen.

Entlastung während vier Ferienwochen pro Jahr ist für pflegende Angehörige ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung, gleichzeitig aber auch eine wichtige Präventionsmassnahme gegen Erschöpfungserscheinungen und Burnout.

Mit dem Angebot von einer vier Wochen Auszeit von der Angehörigenpflege wäre die private Pflege zu Hause länger möglich. Jeder Pflegefall, der dank einer solchen Entlastungslösung dazu führt, dass danach die private, unentgeltliche Pfl egetätigkeit weitergeführt wird, entlastet die Gesundheits- und Sozialkosten massgeblich.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Markus Schaaf, Zell, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Angehörige, die zu Hause Mitglieder ihrer Familie oder Personen aus dem sozialen Umfeld betreuen und pflegen, leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Lebensqualität der betreuten Personen in ihrem angestammten Umfeld. Das Engagement der Angehörigen ist mit ein Ausdruck der gelebten Solidarität unter den Generationen. Auch volkswirtschaftlich ist ihr Einsatz bedeutsam: Die schweizerische Arbeitskräfteerhebung von 2007 geht davon aus, dass schweizweit für Erwachsene rund 180 Mio. Stunden unbezahlte Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht werden.

Pflege und Betreuung durch Angehörige sind ein Querschnittsthema, das gesellschaftliche, soziale, finanz- und steuertechnische Gesichtspunkte ebenso betrifft wie die Gesundheitsversorgung im Ganzen. Ordnungspolitisch ist die Verantwortung für die Pflege mit dem Entscheid für das Finanzierungsmodell 100/0 den Gemeinden zugewiesen worden. Der Kantonsrat hat dazu das Pflegegesetz vom 27. September 2010 (PflegeG, LS 855.1) erlassen. § 5 PflegeG verpflichtet die Gemeinden, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Bevölkerung zu sorgen. Die damit festgelegte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist zu beachten. In den Gemeinden bzw. den Institutionen der Langzeitpflege bestehen konkrete Entlastungsangebote in Form von Tageszentren und flexiblen Tages- und Nachtplätzen. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, auch periodisch in einem Heim zu wohnen oder dort wochenweise Ferienaufenthalte zu buchen (z. B. [www.profilwerk.ch](http://www.profilwerk.ch); [www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheit/pflegezentren/angebotepreiseleistungen/beratungsstelle/ergaenzende\\_angebote.html](http://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheit/pflegezentren/angebotepreiseleistungen/beratungsstelle/ergaenzende_angebote.html)). Neben diesen Angeboten für einen vorübergehenden Aufenthalt und der auch phasenweise zu beziehenden Pflege zu Hause durch die Spitex bieten verschiedene Institutionen auch die Vermittlung von Personen für Betreuung und Besorgungen an (z. B. [www.entlastungsdienst-zh.ch](http://www.entlastungsdienst-zh.ch)).

Diese Angebote und Dienste bieten Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen und entlasten damit auch die pflegenden Angehörigen. Wenn im konkreten Einzelfall die finanziellen Mittel und die über AHV/

IV bzw. die über Hilflosenentschädigung, den Intensivpflegezusatz und den Assistenzbeitrag erhältliche Unterstützung nicht ausreichen, um solche Angebote wahrzunehmen, wäre zu klären, ob ein Anspruch der pflegebedürftigen Person auf Sozialhilfe besteht.

Im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 288/2010 betreffend Förderung von pflegenden Angehörigen zu Hause nahm der Regierungsrat eine Auslegeordnung über die Situation in den Familien, über den Bedarf und die mittelfristige Entwicklung der Angehörigenpflege sowie über die heute möglichen Unterstützungsmassnahmen vor (Vorlage 5054). Dabei wies er auch auf verschiedene laufende Projekte und Vorhaben hin, die auf die weitere Förderung bzw. Entlastung der pflegenden Angehörigen abzielen; deren Ergebnisse gilt es abzuwarten (vgl. [www.careum.ch/workandcare](http://www.careum.ch/workandcare) für das Projekt «Family care plus») sowie auf nationaler Ebene die Berichterstattung des Bundes zu den parlamentarischen Initiativen Meier-Schatz, G-Nr. 11.411 betreffend Betreuungszulage für pflegende Angehörige, und Meier-Schatz, G-Nr. 11.412 betreffend Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen, sowie zum Postulat G-Nr. 13.3366 betreffend Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige (vgl. [www.parlament.ch/d/suche/seiten/curia-vista.aspx?](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/curia-vista.aspx?)).

Bei dieser Sachlage und vor dem Hintergrund der am 23. Juni 2014 erfolgten Abschreibung des Postulats KR-Nr. 288/2010 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 146/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**